

Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen

1. Die in diesem Dokument enthaltenen Verkaufsbedingungen ("Allgemeine Geschäftsbedingungen") gelten für 1) alle von Solenis Austria GmbH, ("Lieferant") abgegebenen Angebote und Kostenvorschläge sowie erteilten Auftragsbestätigungen und 2) alle Verträge laut nachstehender Definition zwischen dem Lieferanten und einem (zukünftigen) Käufer ("Käufer"). 2. "Auftragsbestätigung" bezeichnet die schriftliche Bestätigung durch den Lieferanten, dem Käufer die in der Auftragsbestätigung beschriebenen Produkte und/oder Dienstleistungen zu verkaufen oder zu liefern. "Auftrag" bezeichnet den schriftlichen oder mündlichen Auftrag des Käufers zum Kauf von Produkten und/oder Dienstleistungen des Lieferanten.

3. Ein gültiger Vertrag ("Vertrag") kommt dadurch zustande, dass (i) der Lieferant die Vereinbarung durch Übersendung einer Auftragsbestätigung bestätigt, oder dass (ii) der Lieferant, wenn er keine Auftragsbestätigung übersandt hat, mit der Lieferung der Produkte und/oder der Erbringung der Dienstleistungen beginnt und der Käufer dem nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

4. Der Lieferant kann vor Zustandekommen eines Vertrags zwischen dem Lieferanten und dem Käufer jederzeit ohne vorherige Mitteilung seine Angebote und Kostenvorschläge zurückziehen.

5. Die Stornierung eines Auftrags und die Rückgabe von Produkten und/oder Dienstleistungen gegen eine Gutschrift sind nicht zulässig. Der Auftrag ist für den Käufer verbindlich und kann vom Lieferanten während der im Auftrag festgelegten Gültigkeitsdauer oder, sofern dies im Auftrag nicht geregelt ist, während eines Zeitraums von 180 Tagen nach dem Datum der Ausstellung akzeptiert werden. Eine einseitige Stornierung durch den Käufer während dieses Zeitraums ist nicht wirksam.

6. Bei Abschluss eines Vertrags mit dem Lieferanten anerkennt der Käufer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als integrierenden Bestandteil des Vertrags. Sofern der Lieferant nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang vor allen widersprüchlichen oder zusätzlichen vom Käufer festgelegten oder genannten Bestimmungen.

Artikel 2 – Preise

1. Alle vom Lieferanten angebotenen, angegebenen, veröffentlichten oder bekannt gegebenen Preise sind zu jeder Zeit vor Vertragsabschluss unverbindlich und können jederzeit ohne vorherige Mitteilung geändert werden, und zwar insbesondere zur Berücksichtigung jeder Erhöhung der Kosten des Lieferanten durch die Auferlegung oder Erhebung von Import- oder sonstigen Steuern, Abgaben oder Gebühren einer Regierungs- oder sonstigen Behörde eines Landes.

2. Soweit nicht im Vertrag ausdrücklich abweichend festgelegt verstehen sich alle genannten Preise exklusive Steuern, Verpackung und Transport und werden gemäß den Incoterms 2010 "ab Werk" geliefert.

3. Sämtliche Verkäufe sind inklusive aller anwendbarer Steuern, Abgaben und Zöllen sowie aller bei Abwicklung der Zollformalitäten für den Export entstehender Kosten in Rechnung zu stellen.

Artikel 3 – Zahlungskonditionen

1. Alle Zahlungen sind in der in der Rechnung genannten Währung, innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne jeglichen Abzug zu leisten, soweit nicht in der Rechnung Abweichendes angeführt ist. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten.

2. Der Lieferant ist berechtigt, unbeschadet seiner anderen vertraglichen oder gesetzlichen Rechte, für überfällige Zahlungen ab dem Fälligkeitsdatum bis zum tatsächlichen Tag der Bezahlung 15% Verzugszinsen p.a. in Rechnung zu stellen.

3. Sollte der Käufer eine vereinbarte Zahlung nicht oder nicht gehörig leisten, so gilt dies als Zahlungsverzug, ohne dass dafür eine Mahnung des Lieferanten notwendig ist. Eine Zahlung gilt als mit dem Datum geleistet, das auf den Kontoauszügen des Lieferanten genannt ist.

Artikel 4 – Lieferung, Eigentum, Risiko

1. Die Incoterms 2010 oder nachfolgende, von der Internationalen Handelskammer veröffentlichte Änderungen und alle spezifischen in eines Vertrages genannten Produktlieferbedingungen gelten für alle im Rahmen des Vertrags erfolgten Lieferungen. Bei Widersprüchen zwischen den Incoterms und den Bestimmungen des Vertrags sind die Bestimmungen des Vertrags ausschlaggebend.

2. Der Lieferant wird sich nach Kräften bemühen, die Produkte und/oder Dienstleistungen innerhalb der vereinbarten Lieferfrist zu liefern, wobei der Lieferant jedoch nicht für eine Nichtlieferung aus welchem Grund immer haftet.

3. Es gelten die Gewichte und Maße des Lieferanten, sofern nicht nachgewiesen wird, dass diese unrichtig sind.

4. Der Käufer hat die Qualität und Quantität der Produkte und/oder Dienstleistungen unmittelbar bei Lieferung durch den Lieferanten zu überprüfen.

5. Das Eigentum an allen vom Lieferanten gelieferten Produkten geht erst mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises bzw aller offenen Summen auf den Käufer über.

6. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung der Ware geht auf den Käufer bei Lieferung über.

Artikel 5 – Verpackung

Sofern ein Vertrag vorsieht, dass die Verpackung der Produkte Eigentum des Lieferanten ist oder bleibt oder an den Lieferanten zurückzustellen ist, hat der Käufer diese auf sein Risiko und seine Rechnung leer an den vom Lieferanten genannten Bestimmungsort zu retournieren und den Lieferanten über den Versandtermin zu informieren. Der Käufer hat alle Verpackungen, die nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums in gutem Zustand retourniert wurden, zu den üblichen Ersatzkosten des Lieferanten zu ersetzen.

Artikel 5 – Wasseraufbereitungsanlagen

1. Bei der Lieferung von Wasseraufbereitungsanlagen und –services:

i. Der Käufer garantiert, dass er dem Lieferanten vollständige und zutreffende Informationen, die zur Erstellung des Angebots und zur Erbringung der vertraglichen Leistungen notwendig sind, zur Verfügung gestellt hat. Der Käufer verpflichtet sich, dem Lieferanten jegliche Aktualisierungen dieser Informationen während der Dauer des Vertrags zukommen zu lassen. Der Käufer wird alle Änderungen in den hierfür infrage kommenden Anlagen und Einrichtungen bzw. alle Änderungen bei deren Betrieb dem Lieferanten bekannt geben, wenn diese auf welche Art auch immer für die Aufbereitung von Wasser relevant sein könnten. Der Käufer verpflichtet sich, das Logbuch für die Wasseraufbereitung stets aktuell und für den Lieferanten zugänglich zu halten.

ii. Der Käufer wird das für den Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage notwendige Licht, Strom, Wasser und Belüftung ohne Unterbrechung zur Verfügung stellen. Der Käufer sorgt für den angemessenen, dauerhaften und ununterbrochenen Betrieb der Anlagen, die vom Lieferanten gewartet werden. Der Käufer ist für alle Verschmutzungen, unkontrollierten Wasserverluste, unkontrollierten Qualitätsveränderungen des Aufbereitungsprozesses, Betriebsstörungen, nicht geplante Abläufe und alle anderen Handlungen, Geschehnisse und Unterlassungen verantwortlich, die die ordnungsgemäße Funktion der Wasseraufbereitung betreffen, außer der Lieferant ist dafür allein verantwortlich, wofür der Käufer beweispflichtig ist.

iii. Alle Handlungen und Aufgaben im Bezug auf Wasseraufbereitung, die vereinbarungsgemäß nicht vom Lieferanten durchgeführt werden, hat der Käufer mit größter Gewissenhaftigkeit auszuführen. Dabei hat der Käufer alle Anweisungen bezüglich Überwachung und Produktdosierung und alle anderen Anweisungen in Bezug auf die Aufbereitung zu befolgen und er hat alle störende Einflussnahme auf die Anlagen zu unterlassen.

iv. Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten über jede geplante gänzliche oder teilweise Abschaltung der Anlagen zeitgerecht zu informieren und während der Dauer dieser Abschaltungen dem Lieferanten Zutritt zu den Anlagen zu gewähren.

v. Der Käufer ist dafür verantwortlich, alle Genehmigungen, Bestätigungen und Ähnliches von allen dafür zuständigen Behörden zu erlangen, die für den Betrieb der Wasseraufbereitungsanlagen und für die Lagerung und Verwendung der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Produkte in den Anlagen des Käufers notwendig sind. Der Käufer ist für alle Dokumente und Informationen verantwortlich, die einer Behörde übergeben werden, selbst dann, wenn diese vom Lieferanten auf Verlangen des Käufers einer Behörde oder dem Käufer selbst übergeben werden.

Artikel 7 – Ausrüstung

1. Eigentum an aller Ausrüstung und allen Gegenständen, die der Lieferant dem Käufer vermietet, zu Testzwecken überlässt oder sonst zur Verfügung stellt, verbleibt beim Lieferanten, außer Abweichendes wird schriftlich vereinbart.

Artikel 8 – Gesundheitsrisiko und Sicherheit

1. Der Käufer nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die im Rahmen eines Vertrags zu liefernden Produkte gesundheits- und/oder umweltschädlich sein können.

2. Der Käufer hat sich über die Art dieser Gesundheitsrisiken und/oder Umweltgefahren und über die ordnungsgemäße und sichere Handhabung der Produkte zu informieren und sich sowie alle Personen, die ab der Lieferung der Produkte durch den Lieferanten an der Handhabung derselben beteiligt sind, auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 9 – Prüfung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte und/oder Dienstleistungen unmittelbar bei Erhalt zu prüfen.

2. Jede Rüge betreffend die Produkte und/oder Dienstleistungen, auch bezüglich etwaiger Fehlmengen, muss dem Lieferanten innerhalb von fünf Tagen ab Lieferung bekannt gegeben werden. Falls beim Lieferanten innerhalb dieser Frist keine solche Mitteilung eingeht, gelten alle Produkte und/oder Dienstleistung in der vereinbarten Menge und als ohne erkennbaren Schaden geliefert.

Artikel 10 – Gewährleistung

1. Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen zum Zeitpunkt der Lieferung den in ein Vertrags festgelegten technischen Spezifikationen entsprechen. Der Lieferant gibt keine anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistungen für irgendwelche Produkte oder Dienstleistungen ab. Alle Gewährleistungen, die nach irgendwelchen Gesetzen oder Vorschriften anwendbar sein mögen, sowie alle Gewährleistungen über Marktängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck werden ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Wenn die Produkte den Spezifikationen zum Zeitpunkt der Lieferung nicht entsprechen, wird der Lieferant auf seine Kosten nach seiner Wahl die an ihn retournierte Menge dieser Produkte durch die gleiche Menge an Produkten ersetzen, die den Spezifikationen entsprechen, oder dem Käufer den entsprechenden Rechnungsbetrag gutschreiben.

Artikel 11 – Haftungsbeschränkung

1. Jede vertragliche oder andere Haftung des Lieferanten ist begrenzt mit:

a. den Gewährleistungsansprüchen gemäß Artikel 10, wenn der Vertrag nur die Lieferung von Produkten beinhaltet, oder

b. 50% der kumulierten Rechnungssumme, exklusive USt und Rabatten, der Rechnungen des Lieferanten an den Käufer innerhalb der 12, dem Datum des Erhalts eines schriftlichen Anspruchsschreibens des Käufers unmittelbar vorangehenden Monate.

2. Die Haftungsbeschränkung gemäß Artikel 11.1 gilt nicht für Ansprüche nach dem PHG sowie für Personenschäden und für den Fall von Vorsatz.

3. Der Käufer verpflichtet sich, den Lieferanten von jedem Anspruch Dritter, der in Verbindung mit der Implementierung dieses Vertrages erhoben wird, schad- und klaglos zu halten.

4. Der Lieferant ist unter keinen Umständen für indirekte Schäden, Folgeschäden, zufällige Schäden oder Verluste egal welcher Art (inklusive jeglichen entgangenen Gewinn) verantwortlich, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

Artikel 12 – Höhere Gewalt

Der Lieferant haftet nicht für Verzögerung oder Nichterfüllung einer Bestimmung oder Bedingung einer Auftragsbestätigung, eines Vertrags oder einer anderen Verpflichtung, soweit diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf ein anderes Ereignis zurückzuführen ist, das nicht im Einflussbereich des Lieferanten liegt, und zwar insbesondere auf: (i) Streiks, Arbeitsunruhen, (ii) Nichtverfügbarkeit von oder Engpässen bei Rohmaterialien oder Hilfsstoffen, (iii) Transportschwierigkeiten, (iv) soweit der Lieferant nicht selbst Hersteller eines an den Käufer verkauften Produkts oder Anbieter einer Dienstleistung ist, Nichtlieferung dieses Produkts durch seinen regulären Lieferanten aus irgendeinem Grund sowie eine Änderung dieses Produkts durch den Hersteller, die für den Lieferanten zum Zeitpunkt des Angebots, des Kostenvoranschlags oder der Auftragsbestätigung nicht vorhersehbar war.

Artikel 13 – Geheimhaltung

Alle technischen, kaufmännischen, wirtschaftlichen und sonstigen Informationen und Daten über das Unternehmen des Lieferanten, insbesondere seine Formeln, Produktspezifikationen, Dienstleistungen, Pläne, Programme, Verfahren, Produkte, Kosten, Geschäftstätigkeiten oder Kunden, die dem Käufer, seinen Tochtergesellschaften, Organen oder Dienstnehmern in Erfüllung des Vertrags bekannt werden, gelten als vertrauliches Eigentum des Lieferanten und dürfen vom Käufer nur zum Nutzen des Lieferanten zur Förderung des Vertrags genutzt werden; weiters dürfen diese während der Vertragsdauer oder nach Ende des Vertrags ohne jeweilige vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht an Dritte, einschließlich Regierungsstellen oder sonstige Behörden, weitergegeben werden. Alle dem Käufer vom Lieferanten schriftlich oder durch andere bewegliche Medien zur Verfügung gestellten Informationen sind dem Lieferanten auf erste Aufforderung oder bei Beendigung des Vertrags zurückzustellen.

Artikel 14 – Anwendbares Recht / Streitigkeiten

1. Alle Verträge und Dokumente, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind, unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.

2. Alle Streitigkeiten, die sich aus Verträgen oder Dokumenten ergeben, auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden sind, unterliegen ausschließlich dem für 3. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG, 1980) wird ausdrücklich ausgeschlossen.